

Erklärung der Menschenrechte in Frankreich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **2 (1946)**

Heft 5

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MAISON

Edith

gediegene Damenbekleidung Tel. 27 32 21

Frau E. C. STUKER

in der Etage Talstrasse 39 Zürich 1

durchgehend geöffnet!

seien, nicht gerechtfertigt. Die Fassung des Ständerates hat den Vorzug der Klarheit und der Ehrlichkeit. Der Wirtestand kann den Wirtschaftsartikeln wegen der Annahme der ständerätlichen Fassung nicht den Kampf ansagen, denn ohne die Revision würde er sich noch schlechter stellen. Es wäre eine grosse Ungerechtigkeit gegenüber den Frauen, die auf dem Gebiete der alkoholfreien Gaststätten Pionierdienste leisteten, wenn deren Interessen nicht berücksichtigt würden; gerade weil wir das Frauenstimmrecht nicht haben, gilt es auf die Interessen der abwesenden Frauen besonders Rücksicht zu nehmen“. In definitiver Abstimmung wurde eine Begünstigung der alkoholfreien Wirtschaften mit 93 gegen 28 Stimmen abgelehnt. (Und dies nennt man Interessenswahrung für die Frau! Die Red.).

Wie notwendig eine Förderung der alkoholfreien Wirtschaften gewesen wäre kommt uns zum Bewusstsein, wenn wir die Zahlen vor uns haben, die als Summen für den Alkohol in der Schweiz ausgegeben werden. Wir lesen, dass die Gesamtauslagen des Schweizervolkes dafür jährlich rund 550 – 600 Millionen Franken betragen. 550 Millionen Franken bei einem Bestand einer 4 Millionen Bevölkerung! Wundern wir uns noch, wenn wir Millionen ausgeben müssen, um die Schäden wieder gutzumachen, die der Alkohol in unserm Land angerichtet hat?

Erklärung der Menschenrechte in Frankreich

Am 21. März 1946 hat die verfassungsgebende Nationalversammlung der Französischen Republik die Beratungen zu Ende geführt, welche dem einleitenden Teil der neuen Verfassung galten: der Erklärung der Menschenrechte. – Die Erklärung von 1946 beginnt mit den Worten: „Das französische Volk proklamiert, dass jedes menschliche Wesen unveräußerliche und heilige Rechte besitzt, die durch kein Gesetz verletzt oder unterdrückt werden dürfen“.

Bei einzelnen dieser Formulierungen geht die neue Erklärung über jene von 1789 hinaus, indem sie zum Beispiel die Frau ausdrücklich neben dem Mann als absolut gleichberechtigt behandelt. „Allen Bürgern und Bürgerinnen kommen die gleichen Rechte zu, ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters, der Farbe, der Nationalität, der Religion, der politischen Meinung, des ethnischen Ursprungs“. Ferner: „Bei gleicher Arbeit, gleicher Funktion und gleichem Grade, gleicher Kategorie und Verantwortung, hat jedermann den gleichen Anspruch auf materielle und moralische Vergeltung“. „Jedes menschliche Wesen besitzt gegenüber der Gesellschaft alle Rechte, die seine körperliche, geistige und moralische Entwicklung, seine harmonische Entfaltung und seine Würde sichern“.

(Volksrecht, 26. März 1946)